

# **BVGer C-7374/2009 vom 22. Februar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7374\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7374_2009)

FR: TAF C-7374/2009 du 22 février 2012

IT: TAF C-7374/2009 del 22 febbraio 2012

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die eidgenössische IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen. Angefochten ist eine Verfügung der IVSTA. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

#### **E. 2.1**

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer davon berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde, grundsätzlich einzutreten.

#### **E. 2.2**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1). Liegt eine Verfügung im Streit,

mit welcher die Vorinstanz auf ein Revisionsgesuch nicht eingetreten ist, hat das angerufene Gericht lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1, Urteil BGer 9C\_116/2010 vom 20. April 2010 E. 1).

#### **E. 2.2.1**

In ihrer Vernehmlassung macht die Vorinstanz geltend, bei der angefochtenen Verfügung handle es sich - entgegen dem Wortlaut - nicht um eine Nichteintretensverfügung, sondern um eine das Revisionsbegehren abweisende Verfügung. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Wäre sie auf das Revisionsbegehren eingetreten, hätte sie den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abklären müssen (vgl. nachfolgende E. 3.1.3). Allein der Umstand, dass die Verwaltung die vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen dem RAD zur Beurteilung vorgelegt hat, führt nicht zwingend zum Schluss, dass auf das Revisionsbegehren eingetreten und eine materielle Prüfung vorgenommen wurde.

#### **E. 2.2.2**

Anfechtungs- und Streitgegenstand bildet somit der Nichteintretensentscheid vom 14. Oktober 2009. Auf die Anträge des Beschwerdeführers, es sei ihm eine ganze Rente zuzusprechen oder es sei ein Gutachten einzuholen, ist demnach nicht einzutreten. Zu prüfen ist hingegen, ob die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht worden ist und die Vorinstanz auf das Revisionsbegehren hätte eintreten müssen.

#### **E. 3.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

##### **E. 3.1.1**

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5, BGE 117 V 198 E. 3b; vgl. auch BGE 133 V 545). Dagegen stellt nach ständiger Rechtsprechung die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil BGer 9C\_928/2010 vom 7. Februar 2011 E. 3.2, Urteil BGer 9C\_552/2007 vom 17. Januar 2008 E. 3.1.2; SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2 [I 574/02]).

##### **E. 3.1.2**

Ob eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung; vorbehalten bleibt die

Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 3.1.3**

Wird ein Gesuch um Rentenrevision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Die Pflicht der Verwaltung, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 43 Abs. 1 ATSG), besteht daher erst, wenn die Eintretensvoraussetzung einer revisionsrechtlich erheblichen Änderung glaubhaft gemacht worden ist (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.4).

### **E. 3.1.4**

Unter Glaubhaftmachen ist nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung u.a., ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Rentengesuchs (bzw. des letzten Revisionsgesuchs oder der letzten Rentenrevision) lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an das Glaubhaftmachen einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (Urteil BGer 9C\_116/2010 vom 20. April 2010 E. 1, Urteil BGer 9C\_904/2009 vom 7. Juni 2010 E. 3.2, je mit Hinweisen, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2).

### **E. 3.2**

Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet vorliegend die rentenzusprechende Verfügung vom 12. März 2008. Wohl wurde 2008/2009 eine Rentenrevision (von Amtes wegen) durchgeführt und mit (in Rechtskraft erwachsener) Verfügung vom 3. März 2009 bestätigt, es bestehe weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Die Revisionsverfügung beruht indessen nicht auf einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung. Die Vorinstanz hat keine medizinischen Berichte - über den zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger - eingeholt, sondern sich soweit ersichtlich mit den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen begnügt. Dabei wurde namentlich übersehen, dass die IV-Stelle AG den Termin für die erste Rentenrevision deshalb bereits auf Anfang Dezember 2008 (nur 9 Monate nach Erlass der rentenzusprechenden Verfügung) festgelegt hatte, weil überprüft werden sollte, ob der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht (regelmässige ambulante Alkoholkontrollen und Fortsetzung der psychiatrischen Behandlung, vgl. IV-act. 79-85) nachgekommen ist (IV-act. 100 [Begründung der Verfügung vom 12. März 2008]) bzw. wie sich eine konsequente Alkoholabstinenz auf den Gesundheitszustand auswirkte. Da diese Überprüfung unterblieb, wurden revisionsrechtlich erhebliche Sachverhaltsfragen nicht geklärt.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz bestreitet zu Recht nicht, dass eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit 2007 glaubhaft gemacht worden ist. Die RAD-Ärztin listet beispielsweise bei den Hauptdiagnosen somatische Folgeerkrankungen des Alkoholabusus (Pankreatitis im Mai 2008, leichtgradige demyelinisierende Polyneuropathie und beginnende alkoholische Wesensveränderung) auf (IV-act. 142), die im B.\_\_\_\_\_ -Gutachten vom Juni 2007 (IV-act. 60) noch nicht erwähnt werden. Die Verwaltung wird deshalb auf das Revisionsbegehren einzutreten und aufgrund der ihr obliegenden Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) abzuklären haben, ob die glaubhaft gemachte Verschlechterung tatsächlich eingetreten ist. Dabei wird sie auch überprüfen, ob der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht (vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG) - soweit nach wie vor zumutbar - nachgekommen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 4.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem obsiegenden Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

##### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'600.- angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.